

Die Patientenverfügung aus Sicht des Arztes

Dr. med. Dietmar Epple, Palliativmedizin, Leonberg

Die Patientenverfügung aus Sicht des Arztes

Dr. med. Dietmar Epple, Palliativmedizin, Leonberg

Grundlagen ärztlichen Handelns – Bedeutung des Patientenwillens

Die Patientenverfügung aus Sicht des Arztes

Dr. med. Dietmar Epple, Palliativmedizin, Leonberg

Grundlagen ärztlichen Handelns – Bedeutung des Patientenwillens

Ärztliches Handeln beruht auf dem Einverständnis des Patienten,
soll somit mit dem (mutmaßlichen) Willen des Patienten konform gehen.

Zuwiderhandlung ist strafbare Körperverletzung

Patientenwillen: Vier Stufen der Ermittlung.

1. Tatsächlicher, **aktuell erklärter Wille** des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten.

Patientenwillen: Vier Stufen der Ermittlung.

1. Tatsächlicher, aktuell erklärter Wille des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten.

Falls nicht möglich:

2. Vorausverfügter, durch schriftliche oder mündliche **Patientenverfügung** erklärter Wille (fortwirkend und verbindlich, *sofern* sich die Verfügung eindeutig auf die aktuelle Situation bezieht).

Patientenwillen: Vier Stufen der Ermittlung.

1. Tatsächlicher, aktuell erklärter Wille des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten.

Falls nicht möglich:

2. Vorausverfügter, durch schriftliche oder mündliche Patientenverfügung erklärter Wille (fortwirkend und verbindlich, *sofern* sich die Verfügung eindeutig auf die aktuelle Situation bezieht).

Falls keine Patientenverfügung vorhanden:

3. Individuell-mutmaßlicher Wille (aus früheren Äußerungen, Wertvorstellungen usw. zu ermitteln).

Patientenwillen: Vier Stufen der Ermittlung.

1. Tatsächlicher, aktuell erklärter Wille des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten.

Falls nicht möglich:

2. Vorausverfügter, durch schriftliche oder mündliche Patientenverfügung erklärter Wille (fortwirkend und verbindlich, *sofern* sich die Verfügung eindeutig auf die aktuelle Situation bezieht).

Falls keine Patientenverfügung vorhanden:

3. Individuell-mutmaßlicher Wille
(aus früheren Äußerungen, Wertvorstellungen usw. zu ermitteln).

Falls auch dieses nicht möglich ist:

4. Allgemein-mutmaßlicher Wille
(anhand von sog. „allgemeinen Wertvorstellungen“ zu ermitteln)

Ehegattenvertretungsrecht

Ehegattenvertretungsrecht

Gesetzliche Regelung seit 1.1.2023

Familienrecht §1358 BGB:

Ehegattenvertretungsrecht

Gesetzliche Regelung seit 1.1.2023

Familienrecht §1358 BGB:

Für 6 Monate befristet

Ehegattenvertretungsrecht

Gesetzliche Regelung seit 1.1.2023

Familienrecht §1358 BGB:

Für 6 Monate befristet

dürfen Ehegatten „wie Betreuer“ agieren

Patientenverfügung - worum geht es?

Patientenverfügung - worum geht es?

Ein einsichts- und urteilsfähiger erwachsener Mensch

Patientenverfügung - worum geht es?

Ein einsichts- und urteilsfähiger erwachsener Mensch
wünscht keine Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens

Patientenverfügung - worum geht es?

Ein einsichts- und urteilsfähiger erwachsener Mensch wünscht keine Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens in mehr oder weniger konkreten Krankheitssituationen

Patientenverfügung - worum geht es?

Ein einsichts- und urteilsfähiger erwachsener Mensch wünscht keine Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens in mehr oder weniger konkreten Krankheitssituationen und tut dies schriftlich kund.

Patientenverfügung - worum geht es?

Ein einsichts- und urteilsfähiger erwachsener Mensch wünscht keine Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens in mehr oder weniger konkreten Krankheitssituationen und tut dies schriftlich kund.

Patientenverfügungen sind formlos, auch mündlich, widerrufbar.

Mit welchen Fragen muss ein „zum Patient gewordener Mensch“ und seine Vertrauenspersonen rechnen?

Beatmung

Mit welchen Fragen muss ein „zum Patient gewordener Mensch“ und seine Vertrauenspersonen rechnen?

Beatmung

künstliche Flüssigkeit und Ernährung

Mit welchen Fragen muss ein „zum Patient gewordener Mensch“ und seine Vertrauenspersonen rechnen?

Beatmung / künstl. Ernährung

Antibiotika, Psychopharmaka, Tumortherapien

Mit welchen Fragen muss ein „zum Patient gewordener Mensch“ und seine Vertrauenspersonen rechnen?

Beatmung / künstl. Ernährung / Antibiotika, Psychopharmaka,
Tumorthérapien

Schmerzbehandlung

Mit welchen Fragen muss ein „zum Patient gewordener Mensch“ und seine Vertrauenspersonen rechnen?

Beatmung / künstl. Ernährung / Antibiotika, Psychopharmaka,
Tumorthérapien / Schmerzbehandlung

Was bedeutet für mich „nicht lebenswert“ ?

Pflegebedürftig?

Nicht sehen?

Nicht sprechen?

Bettlägrig?

Nicht am Leben teilnehmen können?

Nicht reagieren können?

Von Apparaten abhängig zu sein?

Dialyse?

Mit welchen Fragen muss ein „zum Patient gewordener Mensch“ und seine Vertrauenspersonen rechnen?

Beatmung / künstl. Ernährung / Antibiotika, Psychopharmaka, Zytostatika / Schmerzbehandlung / Was bedeutet für mich „nicht lebenswert“ ?

Narkosezwischenfall, vorübergehende Beatmung

Mit welchen Fragen muss ein „zum Patient gewordener Mensch“ und seine Vertrauenspersonen rechnen?

Beatmung / künstl. Ernährung / Antibiotika, Psychopharmaka, Zytostatika / Schmerzbehandlung / Was bedeutet für mich „nicht lebenswert“ ? / Narkose-/Operationszwischenfall, vorübergehende Beatmung

Organtransplantation

Notwendige/sinnvolle Inhalte einer Patientenverfügung:

1. Name und Anschrift des Patienten

Notwendige/sinnvolle Inhalte einer Patientenverfügung:

1. Name und Anschrift des Patienten
2. Beschreibung der Situation, für die die Verfügung gelten soll

Notwendige/sinnvolle Inhalte einer Patientenverfügung:

1. Name und Anschrift des Patienten
2. Beschreibung der Situation, für die die Verfügung gelten soll
3. Beschreibung der Art der Behandlungsbegrenzung

Notwendige/sinnvolle Inhalte einer Patientenverfügung:

1. Name und Anschrift des Patienten
2. Beschreibung der Situation, für die die Verfügung gelten soll
3. Beschreibung der Art der Behandlungsbegrenzung
4. Klare Aussage darüber, ob die Unterlassung lebensverlängernder Maßnahmen auch die Einstellung einer künstlichen Ernährung und/oder der Gabe von Flüssigkeit bedeutet

Notwendige/sinnvolle Inhalte einer Patientenverfügung:

1. Name und Anschrift des Patienten
2. Beschreibung der Situation, für die die Verfügung gelten soll
3. Beschreibung der Art der Behandlungsbegrenzung
4. Klare Aussage darüber, ob die Unterlassung lebensverlängernder Maßnahmen auch die Einstellung einer künstlichen Ernährung und/oder der Gabe von Flüssigkeit bedeutet
5. Klare Aussage über Vorgehensweise bei Demenz oder schwerer Hirnschädigung

Notwendige/sinnvolle Inhalte einer Patientenverfügung:

6. Vertrauenspersonen, denen gegenüber der Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden sein soll und die ggf. helfen können, den (mutmaßlichen) Willen des Patienten zu erkennen

Notwendige/sinnvolle Inhalte einer Patientenverfügung:

6. Vertrauenspersonen, denen gegenüber der Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden sein soll und die ggf. helfen können, den (mutmaßlichen) Willen des Patienten zu erkennen
7. Verweis auf einen Bevollmächtigten (Vorsorgevollmacht)

Notwendige/sinnvolle Inhalte einer Patientenverfügung:

6. Vertrauenspersonen, denen gegenüber der Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden sein soll und die ggf. helfen können, den (mutmaßlichen) Willen des Patienten zu erkennen
7. Verweis auf einen Bevollmächtigten (Vorsorgevollmacht) *oder*
8. Vorschlag für einen gesetzlichen Betreuer
(Betreuungsverfügung)

Notwendige/sinnvolle Inhalte einer Patientenverfügung:

6. Vertrauenspersonen, denen gegenüber der Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden sein soll und die ggf. helfen können, den (mutmaßlichen) Willen des Patienten zu erkennen
7. Verweis auf einen Bevollmächtigten (Vorsorgevollmacht) *oder*
8. Vorschlag für einen gesetzlichen Betreuer
(Betreuungsverfügung)
9. Ort, Datum, Unterschrift des Patienten

Notwendige/sinnvolle Inhalte einer Patientenverfügung:

6. Vertrauenspersonen, denen gegenüber der Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden sein soll und die ggf. helfen können, den (mutmaßlichen) Willen des Patienten zu erkennen
7. Verweis auf einen Bevollmächtigten (Vorsorgevollmacht) *oder*
8. Vorschlag für einen gesetzlichen Betreuer
(Betreuungsverfügung)
9. Ort, Datum, Unterschrift des Patienten
10. Weitere Bestimmungen, z.B. zur Organtransplantation

Reichweite einer Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist rechtlich bindend
(§1901 ff BGB)

Reichweite einer Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist rechtlich bindend (§1901 ff BGB),

wenn die Festlegungen einer Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Reichweite einer Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist rechtlich bindend (§1901 ff BGB),

wenn die Festlegungen einer Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Sie gilt unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung.

Wie erstelle ich meine Patientenverfügung?

Wie erstelle ich meine Patientenverfügung?

eigene Gedanken

Wie erstelle ich meine Patientenverfügung?

eigene Gedanken

bewährte Formulierungshilfen nutzen

Wie erstelle ich meine Patientenverfügung?

eigene Gedanken

bewährte Formulierungshilfen nutzen

Beratung

Wie erstelle ich meine Patientenverfügung?

eigene Gedanken

bewährte Formulierungshilfen nutzen

Beratung

Unterschrift

Wie erstelle ich meine Patientenverfügung?

eigene Gedanken



bewährte Formulierungshilfen nutzen

Beratung

Unterschrift

Ärzte und Vertrauenspersonen informieren

Böblinger Patientenverfügung

Patientenverfügung

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- Beistand durch folgende Personen:

Patientenverfügungen sind kein Ersatz,
sondern eine sinnvolle Ergänzung
für das individuelle Gespräch
zwischen Patient und Arzt.
Sie fördern die Willensbildung und
Entscheidungskraft.

Wichtiges kurzgefasst:

Versuchen Sie in guten Zeiten mit vertrauten Personen über Krisensituationen ins Gespräch zu kommen.

Verwahren Sie die Vorsorgeverfügung(en) dort, wo sie gut gefunden werden können.

Informieren Sie Ihren Hausarzt ausdrücklich über Ihren schriftlich niedergelegten Willen.

Tragen Sie den Vorsorgeausweis bei den Ausweispapieren.

Lassen Sie den Kontakt zu Ihrer Vertrauensperson nicht abreißen.

Wenn Sie Veränderungen vornehmen, sollten Sie diese mit Ihrer Vertrauensperson besprechen.

Solange Sie selbst entscheidungsfähig sind und Ihren Willen äussern können, gilt Ihre Aussage.

Tritt bei Ihnen eine Entscheidungsunfähigkeit ein, findet Ihr schriftlich geäußerter Wille Beachtung.

Wichtiges kurzgefasst (2):

Niemand darf Ihr Leben auf Ihren Wunsch hin beenden.

Niemand darf Ihr Sterben gegen Ihren Willen unnötig aufhalten oder verlängern.

In der *Patientenverfügung* benennen Sie eine Vertrauensperson, die im Erkrankungsfall bei Entscheidungsunfähigkeit Ihren Willen mit dem behandelnden Arzt bespricht.

In der *Gesundheitsvollmacht* bevollmächtigen Sie eine Vertrauensperson, die im Erkrankungsfall bei Entscheidungsunfähigkeit Ihren Willen dem behandelnden Arzt gegenüber vertritt und Einblick in Ihre Krankenunterlagen nehmen kann.

In einer *Generalvollmacht* können Sie einer ausgewählten Vertrauensperson umfassende Vertretungsmacht erteilen. Beratung und Beurkundung durch einen Notar wird empfohlen.

Auch wenn nicht jede Situation im Voraus abgesichert und festgelegt werden kann, können Sie doch in hohem Maße selbstbestimmt vorsorgen.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

